

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IV ZR 103/18

vom

11. September 2019

in dem Rechtsstreit

- 2 -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den Richter Felsch,

die Richterin Harsdorf-Gebhardt, den Richter Prof. Dr. Karczewski, die

Richterin Dr. Brockmöller und den Richter Dr. Götz

am 11. September 2019

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung

der Revision in dem Urteil des 7. Zivilsenats des Oberlan-

desgerichts Frankfurt am Main vom 21. März 2018 wird

auf ihre Kosten zurückgewiesen.

Streitwert: 33.420 €

Gründe:

1

Die Beschwerde hat keine Aussicht auf Erfolg, weil die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 543 Abs. 2 Satz 1 ZPO nicht vorliegen, nachdem die Frage der Bindung des Unfallversicherers an die Erstbemessung der Invalidität im Fall des Fehlens eines Vorbehalts der Neubemessung in der Erklärung über die Leistungspflicht durch

das Senatsurteil vom 11. September 2019 (IV ZR 20/19) geklärt ist.

2

Die bei nachträglichem Wegfall eines Zulassungsgrundes vorzu-

nehmende volle Überprüfung des Berufungsurteils hat auch im Übrigen im Ergebnis keinen Rechtsfehler zum Nachteil der Klägerin ergeben. Der

Senat hat auch die Rüge der Verletzung von Art. 3 Abs. 1 GG geprüft.

Da die beabsichtigte Revision keine Aussicht auf Erfolg hat, ist die Beschwerde zurückzuweisen (vgl. Senatsbeschluss vom 27. Oktober 2004 - IV ZR 386/02, VersR 2005, 809 unter 2 c [juris Rn. 9] m.w.N.).

3

Von einer weiteren Begründung wird gemäß § 544 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 2 ZPO abgesehen.

Felsch Harsdorf-Gebhardt Prof. Dr. Karczewski

Dr. Brockmöller Dr. Götz

Vorinstanzen:

LG Hanau, Entscheidung vom 18.10.2016 - 1 O 1310/14 -

OLG Frankfurt am Main, Entscheidung vom 21.03.2018 - 7 U 169/16 -